



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0310 vom 17.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	09.10.2018	vorberatend
Stadtrat	11.10.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 33**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 33, zur Größe von 752 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.
2. Die Wegeparzelle wird veräußert.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 33 dient der Zuwegung zu Ackerflächen zweier Eigentümer, von denen beide ein Teilstück der Wegeparzelle von der Stadt Ochtrup erwerben möchten. Es ist vorgesehen, die Teilstücke entsprechend den Eigentumsverhältnissen angrenzend an die Wegeparzelle zu verkaufen. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist am 23.05.2018 bekannt gemacht worden. Es bestand für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen. Einwendungen wurden nicht erhoben, sodass nun die Einziehung erfolgen und der Weg verkauft werden kann.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten